

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	5 (1897)
<b>Heft:</b>	20
<b>Artikel:</b>	Bundesgesetz über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie
<b>Autor:</b>	Keel, J. / Blumer, O. / Deucher
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-545116">https://doi.org/10.5169/seals-545116</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rote Kreuz

## Offizielles Organ

des

**Abonnement:**  
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,  
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-  
jährlich 1 Fr.  
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.  
Preis der einzelnen Nummer  
20 Cts.

**Insertionspreis:**  
per einspaltige Petitzelle:  
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.  
Reklame 1 Fr. per Redat-  
tionszeile. Verantwortlich für  
den Inseraten u. Reklamenteil:  
Haasenstein und Vogler.

schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins  
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstleut., Bern.  
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-  
liche Filialen im In- und Auslande.

## Bundesgesetz über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie.

(Vom 19. März 1897.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 1896, beschließt:

Art. 1. Im Auszug werden die 16 Parkkolonnen und zwei Feuerwerkercompagnien  
aufgehoben. An deren Stelle werden vom Bunde neu aufgestellt: acht Feldbatterien  
und zwei Gebirgsbatterien.

Die Feldartillerie wird in Regimenter zu vier bis sechs Batterien eingeteilt, welche in  
Abteilungen gegliedert werden können (Tafel I).

Der Sollbestand der Positionscompagnie wird im Auszug auf 8 Offiziere und 162  
Mann festgesetzt (Tafel II).

Art. 2. Aus den Übertretenden der 56 Feldbatterien werden in der Landwehr vom  
Bunde (Tafel I) gebildet:

a. 24 Landwehr-Parkcompagnien (Tafel III). Der Bundesrat ist befugt, bei der Zu-  
teilung dieser Parkcompagnien zum mobilen Corpspark und zum Depotpark der Armeecorps  
eine Ausscheidung nach Jahrgängen vorzunehmen.

b. 5 Positionscompagnien und 5 Positions-Traincompagnien der Landwehr (Tafel IV),  
welche den 5 Positionsartillerie-Abteilungen zugeteilt werden.

c. 4 Sanitäts-Traincompagnien (Tafel V).

Art. 3. Aus den Übertretenden der 4 Gebirgsbatterien wird in der Landwehr je eine  
Saumkolonne (nach Tafel VI) gebildet.

Art. 4. Für den Unterricht der Landwehrtruppen der Artillerie gelten die Bestim-  
mungen des Bundesgesetzes betreffend die Übungen und Inspektionen der Landwehr vom  
7. Juni 1881. Dieselben kommen auch für die Parkcompagnien, Traincompagnien und  
Saumkolonnen zur Anwendung.

Art. 5. Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen  
früherer Gesetze, insbesondere diejenigen der Art. 28 und Art. 51 c der Militärorganisation  
von 1874, aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundes-  
gesetzes vom 17. Juni 1874, betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundes-  
beschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksam-  
keit desselben festzusezen.

Tafel I.

Übersicht der Einteilung der Feldbatterien und der aus denselben hervorgehenden Landwehrtruppen.

Feldartillerie : Auszug.

Landwehrtruppen aus den übertretenden der Feldbatterien.

I. Armeecorps	Divisionsart. I (1. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 1 Genf	Parkcomp. I	Depot-Parkcomp. 1	des I. Armee-corps	
		Abt. II	Batt. 2 Genf	Parkcomp. II			
			Batt. 3 Waadt	Parkcomp. III			
			Batt. 4 Waadt	Parkcomp. IV			
	Divisionsart. II (2. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 9 Freiburg				
		Abt. II	Batt. 10 Neuenburg				
			Batt. 11 Neuenburg				
	Corpsart. I (9. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 49 Bund	Trains: Pos.-Traincomp. 1	Kanoniere: Landw.-Pos.-Comp. 11		
			Batt. 5 Waadt	Trains: Sanit.-Traincomp. 1			
		Abt. II	Batt. 6 Waadt				
			Batt. 7 Waadt				
			Batt. 8 Waadt				
II. Armeecorps	Divisionsart. III (3. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 13 Bern	Parkcomp. V	Depot-Parkcomp. 3	des II. Armee-corps	
		Abt. II	Batt. 14 Bern	Parkcomp. VI			
			Batt. 15 Bern	Parkcomp. IX			
			Batt. 16 Bern	Parkcomp. X			
	Divisionsart. V (5. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 25 Aargau				
		Abt. II	Batt. 26 Aargau				
			Batt. 27 Bajelland				
			Batt. 28 Baselstadt				
	Corpsart. II (10. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 51 Bund	Trains: 1/2 Pos.-Trainc. 2	Kanoniere: L.-Pos.-Comp. 12 und 1/2 L.-Pos.-Comp. 13		
			Batt. 17 Bern	Trains: Pos.-Traincomp. 3			
			Batt. 18 Bern	Trains: Sanit.-Traincomp. II			
III. Armeecorps	Divisionsart. VI (6. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 33 Zürich	Parkcomp. XI	Depot-Parkcomp. 6	des III. Armee-corps	
		Abt. II	Batt. 34 Zürich	Parkcomp. XII			
			Batt. 35 Zürich	Parkcomp. XIII			
			Batt. 36 Zürich	Parkcomp. XIV			
	Divisionsart. VII (7. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 38 Thurgau				
		Abt. II	Batt. 39 Thurgau				
			Batt. 41 St. Gallen				
			Batt. 42 St. Gallen				
	Corpsart. III (11. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 53 Bund	Trains: 1/2 Pos.-Trainc. 2	Kanoniere: 1/2 L.-Pos.-Comp. 13 u. Ldw.-Pos.-Comp. 14		
			Batt. 40 Appenzell	Trains: Pos.-Traincomp. 4			
		Abt. II	Batt. 37 Zürich	Trains: Sanit.-Traincomp. III			
IV. Armeecorps	Divisionsart. IV (4. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 19 Bern	Parkcomp. VII	Depot-Parkcomp. 4	des IV. Armee-corps	
		Abt. II	Batt. 20 Bern	Parkcomp. VIII			
			Batt. 21 Bern	Parkcomp. XV			
			Batt. 22 Luzern	Parkcomp. XVI			
	Divisionsart. VIII (8. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 43 St. Gallen				
		Abt. II	Batt. 44 St. Gallen				
			Batt. 45 Luzern				
			Batt. 46 Luzern				
	Corpsart. IV (12. Feldart.-Reg.)	Abt. I	Batt. 55 Bund	Trains: Pos.-Traincomp. 5	Kanoniere: Landw.-Pos.-Comp. 15.		
		Abt. II	Batt. 48 Tessin	Trains: Sanit.-Traincomp. IV			
			Batt. 47 Zürich				
			Batt. 56 Bund				
			Batt. 23 Aargau				
			Batt. 24 Aargau				

### Tafel II.

#### Bestand einer Positionscompagnie.

	Offiziere	Mann	Reitpferd
Hauptmann . . . . .	1	—	1
Oberlieutenant und Lieutenant . . . . .	6	—	—
Arzt . . . . .	1	—	—
Feldweibel . . . . .	—	1	—
Fourier . . . . .	—	1	—
Wachtmeister . . . . .	—	14	—
Korporale . . . . .	—	22	—
Gefreite und Kanoniere . . . . .	—	117*	—
Trompeter . . . . .	—	2	—
Schlosser . . . . .	—	1	—
Wagner . . . . .	—	1	—
Krankenwärter und Träger . . . . .	—	3	—
Total	8	162	1

\* Von 4 Zimmerleute.

### Tafel III.

#### Bestand des Munitionsparkes eines Armeecorps.

##### A. Mobilier Corpspark.

Stab des Corpsparkes:	Offiziere	Unt.-Offiziere u. Soldaten	Reitpferde
Kommandant, Oberstleutnant oder Major . . . . .	1	—	2
Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant . . . . .	1	—	1
2 Aerzte, Hauptmann oder Lieutenant . . . . .	2	—	2
2 Pferdeärzte . . . . .	2	—	2
Verwaltungsoffizier, Hauptmann oder Lieutenant . . . . .	1	—	1
Ordonaanz . . . . .	—	1	—
Trainsoldat . . . . .	—	1	—
	7	2	8

1 Stabsfourgon, 2 Zugpferde.

Vier Parkcompagnien, jede:

	Offiziere	Unt.-Offiziere u. Soldaten	Reitpferde
Kommandant, Hauptmann . . . . .	1	—	1
Oberlieutenant und Lieutenant . . . . .	2	—	2
Feldweibel . . . . .	—	5	5
Trainwachtmeister } . . . . .	—	1	—
Trainporale . . . . .	—	5	—
Fourier . . . . .	—	1	—
Kanonierwachtmeister . . . . .	—	5	—
Gefreite und Soldaten . . . . .	—	110	—
Trompeter . . . . .	—	1	1
Schmiede . . . . .	—	2	—
Sattler . . . . .	—	2	—
Wärter . . . . .	—	1	—
	3	127	9

##### Führwerke und Zugpferde der Parkcompagnie:

Infanterie-Munitionskolonne: 16 zweispännige Infanterie-Munitionswagen, 32 Zugpferde. Artillerie-Munitionskolonne: 14 vierspännige Artilleriecaissons, 56 Zugpferde. Reserve: 5 Führwerke (1 Parkfrietwagen oder 1 Feldschmiede — von je zwei Parkcompagnien führt eine 1 Rüstwagen, die andere 1 Feldschmiede — 1 Schanzezeugwagen, 1 Fourgon, 2 Proviantwagen) und 4 Reservepferde; zusammen 35 Führwerke und 106 Zugpferde.

##### Nekapitulation des mobilen Corpsparkes.

	Offiziere	Unt.-Offiziere u. Soldaten	Total	Reitpferde	Zugpferde	Führwerke
Stab . . . . .	7	2	9	8	2	1
4 Compagnien . . . . .	12	508	520	36	424	140
	19	510	529	44	426	141

##### B. Depotpark des Armeecorps.

Stab des Depotparkes: Kommandant, Oberstleutnant oder Major: 1 Offizier, 1 Reitpferd. Adjutant, Hauptmann oder Lieutenant: 1 Offizier, 1 Reitpferd. Arzt, Hauptmann oder Lieutenant: 1 Offizier. 1 Pferdeärzt; 1 Verwaltungsoffizier. Zusammen 5 Offiziere, 2 Reitpferde.

2 Parkcompagnien von gleichem Personal- und Pferdebestand wie diejenigen des mobilen Corpsparkes. Führwerke: Infanterie-Munitionswagen, Artilleriecaissons, Ergänzungsgeschüze, Vorratslafetten, Rüstwagen u. a.

**Tafel IV.**

**Bestand einer Positions-Traincompagnie.**

	Offiziere	Unteroffiziere u. Soldaten	Reitpferde
Hauptmann oder Oberlieutenant . . . . .	1	—	1
Lieutenants . . . . .	2	—	2
Pferdearzt . . . . .	1	—	1
Berittene Unteroffiziere (Adjutant, Feldweibel, Trainwachtmeister u. Trainkorporale) . . . . .	—	5	5
Fourier . . . . .	—	1	—
Traingefreite und Soldaten . . . . .	—	94	—
Trompeter . . . . .	—	1	1
Hufschmiede . . . . .	—	2	—
Wagner . . . . .	—	1	—
Sattler . . . . .	—	1	—
Wärter . . . . .	—	1	—
	4	106	10

Zugeteilt: 150 Zugpferde.

**Tafel V.**

**Bestand einer Sanitäts-Traincompagnie.**

	Offiziere	Unteroffiziere u. Soldaten	Reitpferde
Hauptmann . . . . .	1	—	1
Oberlieutenant und Lieutenants . . . . .	3	—	3
Pferdearzt . . . . .	1	—	1
Berittene Unteroffiziere (Feldweibel, Trainwachtmeister und Korporale) . . . . .	—	14	14
Fourier . . . . .	—	1	—
Traingefreite und Soldaten . . . . .	—	150	—
	5	165	19

**Tafel VI.**

**Bestand einer Saumkolonne.**

	Offiziere	Mann	Reitpferde
Hauptmann oder Oberlieutenant . . . . .	1	—	1
Lieutenant . . . . .	1	—	1
Adjutant oder Feldweibel . . . . .	—	1	1
Fourier . . . . .	—	1	—
Wachtmeister und Korporale . . . . .	—	10	—
Gefreite und Soldaten . . . . .	—	90	—
Hufschmied . . . . .	—	1	—
Schlosser . . . . .	—	1	—
Sattler . . . . .	—	1	—
Trompeter . . . . .	—	2	—
Wärter . . . . .	—	1	—
	2	108	3

Material und Saumtiere: 30 Kisten Artilleriemunition . . . . . 15 Saumtiere.  
 Infanteriemunition, Lebensmittel, Bagage etc. 65 "  
 Summa 80 Saumtiere.

Also beschlossen vom Nationalrate. Bern, den 15. März 1897.

Der Präsident: J. Keel.

Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate. Bern, den 19. März 1897.

Der Präsident: Oth. Blumer.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 31. März 1897 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz (s. Bundesblatt vom Jahr 1897, Band II, S. 487) ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Bern, den 2. Juli 1897.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident: Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

